Aktenzeichen:
23 O 10/22 SpruchG

Landgericht Mannheim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Antrag auf gerichtliche Bestimmung einer angemessenen Barabfindung

hat das Landgericht Mannheim - 3. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht am 30.08.2025 beschlossen:

Das Gericht erteilt die Zustimmung zu der Vergütung des gerichtlich bestellten Sachverständigen entsprechend den mitgeteilten Beträgen:

1. Für den Gutachter ein Stundensatz von 500,00 EUR zzgl. USt.,

2. für den Einsatz hochqualifizierter Bewerter (Wirtschaftsprüfer und zusätzlich Qualifikationsnachweis auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung) 400,00 EUR zzgl. USt.,

3. für den Einsatz von Senior Consultants 300,00 EUR zzgl. USt.,

4. für den Einsatz von Consultants 250,00 EUR zzgl. USt.,

5. für den Einsatz von Assistenten 100,00 EUR zzgl. USt.

Auslagen entsprechend Anlage 1 zu dem Schreiben des Sachverständigen vom 03.04.2025

Gründe

Der mit Beschluss vom 27.02.2025 bestellte Sachverständige hat mit Schreiben vom 03.04.2025 beantragt, seine Stundensätze abweichend von § 9 JVEG berechnen zu können. Die Antragsgegnerin wurde dazu gehört und hat den beantragten Stundensätzen nicht zugestimmt, da diese über der Grenze des § 13 Abs. 2 JEVG liegen und auch über den Sätzen, zu denen üblicherweise entsprechende Gutachte erstellt würden. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat den Stundensätzen zugestimmt.

Nachdem die Antragsgegnerin ihre Zustimmung zu den vom Sachverständigen mitgeteilten Stundensätzen verweigert hat, war nach § 13 Abs. 2 S.1 JVEG, der im Spruchverfahren ebenfalls Anwendung findet, der Stundensatz des Sachverständigen und seiner Hilfspersonen gerichtlich festzusetzen.

Dabei ist aufgrund der Kostenregelung des § 15 Abs. 2 S.1 SpruchG nur die Zustimmung der Antragsgegnerin entscheidend, da die Antragsteller nur in Ausnahmefällen an den Kosten des Verfahrens beteiligt werden. Billigkeitsgründe, die für eine Kostenbelastung der Antragsteller sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss 10 W 31/03 (BeckRs 2003, 30318836) hierzu bereits im Jahr 2002 ausgeführt, dass eine Einverständniserklärung der Antragsteller/ innen nicht erforderlich ist. Insoweit sind die Besonderheiten des Spruchverfahrens zu berücksichtigen und im Rahmen des § § 13 JVEG letztlich allein auf das Einverständnis der letztlich vorschuss- und kostenpflichtigen Antragsgegnerin bzw. die gerichtliche Ersetzung nach § § 13 Abs. 2 JVEG abzustellen (OLG Stuttgart AG 2001, 603 f., OLG Düsseldorf AG 2004, 390). Die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung der antragstellenden Beteiligten nach § 7 Abs. 2 ZSEG wäre unter diesen Gegebenheiten bloße Förmelei wäre.

Die Erstellung eines Gutachtens zur Unternehmensbewertung in einem Spruchverfahren erfordert in besonderem Maße eine hohe Qualifikation des Sachverständigen. Aus der Erfahrung durchgeführter Spruchverfahren und in Kenntnis der dort angefallenen Gutachterkosten ist dem Gericht bekannt, dass zu dem in der JVEG vorgesehenen Betrag eine Erstattung der komplexen

Gutachten nicht erfolgt. Die vom Sachverständigen geforderten Stundensätze liegen auch im Rahmen dessen, was üblicherweise für solch komplexe Fragestellungen verlangt wird. So wurde vom LG München bereits im Jahr 2011 für den Sachverständigen ein Stundensatz von 400 € und für den hochqualifizierten Bewerter von 350 € festgesetzt. In Anbetracht der zwischenzeitlichen herrschenden Inflation und der Tatsache, dass diese Entscheidung schon 14 Jahre zurückliegt, erscheinen die geforderten Stundensätze gerade nicht überhöht (vergleichbare Stundensätze wie München hat auch das Landgericht Potsdam im Jahr 2012 festgesetzt). Dass das Landgericht München (5. HK) über eine überaus große Erfahrung in der Durchführung von Spruchverfahren verfügt, dürfte den auf diesem Gebiet agierenden Beteiligten bekannt sein.

Zu bedenken war auch, dass Sachverständige, die bereit sind, solch umfangreiche Gutachtenaufträge zu Stundensätzen zu übernehmen, die um die Hälfte oder noch mehr unter dem Marktniveau liegen, vermutlich nicht über die erforderliche Qualifikation besitzen, die notwendig ist, um die mit dem Spruchverfahren verfolgte Zielsetzung zu erreichen. Zudem ist es aufgrund des Umfangs und der Komplexität der zu bewertenden Fragen erforderlich, dass der Sachverständige „Hilfskräfte" (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Consultants etc.) hinzuzieht, um die Aufgabe in einem vernünftigen Zeitrahmen zu bewältigen. Auch deren Kosten, müssen durch die geforderten Stundensätze gedeckt sein. Die Sätze, die hier gefordert werden, liegen - mit Ausnahme der Sätze für den Gutachter und die qualifizierten Bewerter - auch überwiegend in dem Rahmen, den die Antragsgegnerin nach ihren eigenen Ausführungen bereit wäre zu zahlen. Eine Finanzierung dieser Hilfskräfte zu Marktpreisen aus dem eigenen Stundensatz würde ein nicht zumutbares Sonderopfer bedeuten.

Da § 13 Abs.2 S.2 JVEG lediglich eine Soll-Vorschrift enthält, besteht auch kein gesetzliches Verbot, eine höhere Vergütung festzusetzen.

Insoweit macht sich das Gericht die Ausführungen des OLG Stuttgart in dem Beschluss vom 09.07.2001(8 W 357/01, AG 2001, 603, 604) zu eigen, der zwar zu § 7 ZSEG, aber der vergleichbaren Rechtslage ergangen ist. Dass diese Erwägungen auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Entscheidung in den Gesetzesbegründungen zum Spruchgesetz (BT-Drucks. 15/371 S. 17).

Die obigen Erwägungen beziehen sich auch auf den Ersatz von Auslagen der Sachverständigen, nachdem sich deren Abrechnung nicht an den Vorgaben des RVG orientieren muss.